

Vereinbarung

zwischen
Muster-Leasing AG (Finanzintermediär)
und
Muster-Delegiertem (Delegierter)

Die Parteien vereinbaren bezüglich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss dem **Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GWG)** was folgt:

1. Identifizierung der Vertragspartei

1.1. Natürliche Personen und nicht eingetragene Einzelfirmen

Der Delegierte identifiziert natürliche Personen (Privatpersonen) und Inhaber einer nicht in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder in einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragenen Einzelfirma indem er die nachfolgenden Angaben zur Identität des Vertragspartners verlangt (Name, Vorname, Wohnsitzadresse, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit) und diese Informationen dokumentiert. Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Als beweiskräftige Dokumente für die Identifizierung des Vertragspartners gelten die von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellten Identifizierungsdokumente, welche mit einer Fotografie versehen sind (z.B. Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis oder Führerausweis). Der Delegierte lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen und erstellt ein Abbild (Fotokopie, elektronische Datenerfassung, usw.) von diesen Dokumenten. Die folgenden Seiten müssen fotokopiert bzw. elektronisch erfasst werden: Die Seiten mit der Fotografie, den Angaben zum Namen des Vertragspartners, die Ausweisart, die Ausstellungsnummer, der Ausstellungsort und das Ausstellungsland. Auf dem Abbild bestätigt der Delegierte mit Datum und Unterschrift, dass das Abbild mit dem Original bzw. der echtheitsbestätigten Kopie übereinstimmt. Diese Kopien übermittelt er per Post oder auf elektronischem Weg dem Finanzintermediär.

Zu beachten ist, dass das Abbild auch in einer Fotografie bestehen kann, die z.B. mit dem Smartphone erstellt wird. In diesen Fällen ist die Fotografie im Anschluss an die Identifizierung durch den Finanzintermediär auszudrucken, zu datieren und zu visieren. Bei der Datierung ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Einsichtnahme in das Originaldokument bzw. die echtheitsbestätigte Kopie stattgefunden hat. Sofern das Visum mittels elektronischer Signatur und der Zeitpunkt der Identifikation mittels eines Zeitstempels festgehalten wird, kann auf den Ausdruck verzichtet und das Dokument ausschliesslich elektronisch übermittelt und beim Finanzintermediär elektronisch archiviert werden.

1.2. Gesellschaften und eingetragene Einzelfirmen

Der Delegierte lässt sich bei juristischen Personen, Personengesellschaften und im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen die Firma und die Domiziladresse geben und identifiziert die in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragenen juristischen Personen, Einzelfirmen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) aufgrund

- eines durch den Handelsregisterführer oder einen anderen staatlichen Registerführer ausgestellten Auszugs aus dem Handels- oder einem gleichwertigen Register,
- eines schriftlichen Vollauszugs aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank (z.B. Zefix), oder
- eines schriftlichen Vollauszugs aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten und von der Fachstelle der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes („SRO-Fachstelle“) genehmigten Verzeichnis oder einer solchen Datenbank.

Der Delegierte identifiziert nicht in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) aufgrund

- der Statuten,
- der Gründungsakte oder des Gründungsvertrages,
- einer Bestätigung der Revisionsstelle,

- einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder eines gleichwertigen Dokuments, oder
- eines schriftlichen Vollauszugs aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten und von der SRO-Fachstelle genehmigten Verzeichnis oder einer solchen Datenbank.

Der Registerauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens 12 Monate alt sein. Der Delegierte erstellt von den Originaldokumenten Kopien und bestätigt mit Datum und Unterschrift, dass sie mit den Originalen übereinstimmen. Diese Kopien übermittelt er per Post oder auf elektronischem Weg dem Finanzintermediär.

1.3. Behörden und einfache Gesellschaften

Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Behörden identifiziert sie der Delegierte anhand einer Kopie eines Statuts oder eines Beschlusses oder anhand von anderen gleichwertigen Dokumenten oder Quellen.

Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften identifiziert der Delegierte die Vertragspartei, indem er wahlweise folgende Personen identifiziert:

- a) sämtliche Gesellschafter, oder
- b) mindestens einen Gesellschafter sowie diejenigen Personen, die gegenüber dem Finanzintermediär zur Vertragsunterzeichnung vertretungsberechtigt sind.

1.4. Feststellung der/des Vertretungsberechtigten bei der Identifizierung der Vertragspartei bei juristischen Personen und Personengesellschaften

Falls es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person (Aktiengesellschaft [AG], Gesellschaft mit beschränkter Haftung [GmbH], Verein, Stiftung, Genossenschaft bzw. eine entsprechende Rechtsform ausländischen Rechts) oder um eine Personengesellschaft (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) handelt, nimmt der Delegierte die Bevollmächtigtenbestimmungen zur Kenntnis und überprüft zudem die Identität derjenigen (natürlichen) Person/en, welche im Namen der Vertragspartei die Geschäftsbeziehung aufnimmt/aufnehmen (Vertretungsberechtigte/r). Die Überprüfung der Identität des Vertretungsberechtigten erfolgt

- a) durch eine vom Vertretungsberechtigten selbst unterzeichnete und datierte Kopie des Identifizierungsdokuments, welche vom Vertretungsberechtigten per Post oder elektronisch an den Delegierten übermittelt werden kann, oder
- b) gemäss Ziff. 1.1. dieser Vereinbarung.

Falls die Unterschriftsberechtigung des/der Vertretungsberechtigten nicht im Handelsregister eingetragen ist, kopiert der Delegierte die entsprechende Vollmacht und übermittelt diese Kopie per Post oder elektronisch an den Finanzintermediär. Zu beachten ist, dass nicht der Vollmachtgeber, sondern nur die bevollmächtigte/n Person/en gemäss Ziff. 1.4. zu identifizieren sind.

1.5. Verzicht auf die Identifizierung

Ist die Identität einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Behörde als Vertragspartnerin allgemein bekannt, so kann der Delegierte auf die Identifizierung verzichten und aktenkundig festhalten, dass die Identität allgemein bekannt ist. Die allgemeine Bekanntheit liegt insbesondere dann vor, wenn die Vertragspartei an einer Börse in einem OECD-Mitgliedstaat kotiert oder direkt oder indirekt mit einer an einer Börse in einem OECD-Mitgliedstaat kotierten juristischen Person verbunden ist.

Falls die Vertragspartei bereits im Rahmen einer früheren Geschäftsbeziehung korrekt identifiziert wurde, so entfallen die Identifikationspflichten. Der Grund für den Verzicht der Identifikation ist aktenkundig festzuhalten. Diese Regelung findet auch Anwendung auf aktuelle oder frühere Geschäftsbeziehungen, welche im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, geführt werden bzw. wurden.

1.6. Zeitpunkt der Identifizierung

Es müssen alle für die Identifizierung erforderlichen Dokumente vollständig und in richtiger Form vorliegen, bevor eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird (= Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme = Vertragsabschluss). Ausnahmsweise darf eine Geschäftsbeziehung schon vorher eingegangen werden, wenn der Delegierte sicherstellt, dass die fehlenden Unterlagen innert 30 Kalendertagen eingehen. Rückzüge der bereits einbezahlten Gelder sind nicht zulässig, solange nicht alle Unterlagen vorliegen.

2. Kontrollinhaber

2.1. Feststellung des Kontrollinhabers an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

Ist die Vertragspartei eine nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft, so hat der Delegierte den Kontrollinhaber festzustellen. Beim Kontrollinhaber handelt es sich um diejenige/n natürliche/n Person/en, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrolliert/kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals- oder des Stimmenanteils an der nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft beteiligt ist/sind oder sie auf andere Weise kontrolliert/kontrollieren. Können diese natürlichen Personen nicht festgestellt werden, ist ersatzweise die Identität der geschäftsführenden Person/en als Kontrollinhaber festzustellen.

Der Delegierte hat vom Vertragspartner des Finanzintermediärs eine schriftliche Erklärung über den/die Kontrollinhaber einzuholen und den Namen, Vornamen und die Wohnsitzadresse schriftlich festzuhalten. Fakultativ können auch noch das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des oder der Kontrollinhaber/s aufgenommen werden. Stammt der Kontrollinhaber aus einem Land, wo Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfällt diese Angabe. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen. Das Formular zur Feststellung des Kontrollinhabers ist vom Vertretungsberechtigten der Vertragspartei zu unterzeichnen.

Der/die Kontrollinhaber ist/sind zum gleichen Zeitpunkt festzustellen, wie die Identifikation gemäss Ziff. 1.6. vorzunehmen ist. Das Formular zur Feststellung des Kontrollinhabers ist gleichzeitig mit den Identifikationsdokumenten dem Finanzintermediär auf dem Postweg oder elektronisch durch den Delegierten zu übermitteln.

2.2. Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung des/der Kontrollinhaber/s

Auf die Feststellung des/der Kontrollinhaber/s mittels Einholung einer schriftlichen Erklärung kann in folgenden Fällen verzichtet werden:

- wenn die Vertragspartei eine operativ tätige, börsenkotierte Gesellschaft oder börsenkotierte Sitzgesellschaft ist oder eine von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft,
- wenn die Vertragspartei eine einfache Gesellschaft ist;
- wenn die Vertragspartei eine Gesellschaft oder Gemeinschaft ist, welche ausschliesslich die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweist;
- wenn die Vertragspartei ein Finanzintermediär gemäss Art. 2 Abs. 2 GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ist;
- wenn die Vertragspartei ein Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 GwG ausübt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;
- wenn die Vertragspartei eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Art. 2 Abs. 4 Bst. b GwG mit Sitz in der Schweiz ist;
- wenn die Vertragspartei eine Behörde ist, oder
- wenn auf eine Identifikation des Vertragspartners verzichtet werden kann (vgl. Rz. 22 – 24 des Selbstregulierungsreglements SRR).

3. Feststellung der wirtschaftlich (an den zur Zahlung verwendeten Vermögenswerten) berechtigten Person/en

Der Delegierte ist verpflichtet, von nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten einzuholen, wenn die Vertragspartei erklärt, dass sie das eingebrachte Vermögen treuhänderisch für einen Dritten hält.

In allen anderen Fällen ist der Delegierte nur dann verpflichtet den/die wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wenn Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung der Vertragspartei entstehen, namentlich in folgenden Fällen:

- sofern dem Delegierten die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartei bekannt sind und die eingebrachten Vermögenswerte erkennbar ausserhalb des finanziellen Rahmens der Vertragspartei liegen,
- es sich bei der Vertragspartei um eine Sitzgesellschaft handelt, die nicht börsenkotiert ist, oder
- der Kontakt mit der Vertragspartei andere aussergewöhnliche Feststellungen ergibt.

Zweifel können auch bei Barzahlungen oder beim Fahrzeugeintausch auftauchen, wodurch der Delegierte verpflichtet ist, vom Kunden das Formular zur Feststellung des/der wirtschaftlich Berechtigten ausfüllen zu lassen und folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit. Dieses Formular ist von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnen zu lassen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen, die nach der Gesellschaftsdokumentation hierzu berechtigt ist. Das Formular übermittelt der Delegierte zusammen mit den Identifikationsdokumenten und dem gegebenenfalls erforderlichen Formular Kontrollinhaber dem Finanzintermediär entweder auf dem Postweg oder elektronisch.

4. Zweifelsfälle

Wenn der Delegierte Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der ihm vom Kunden vorgelegten Dokumente oder Erklärungen bzw. an dessen Identität hat oder wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen stammen oder der Terrorismusfinanzierung dienen, orientiert der Delegierte unverzüglich den Finanzintermediär. Er wiederholt auf ausdrückliche Aufforderung des Finanzintermediärs hin die Identifizierung resp. er holt eine (neue) Erklärung betreffend den/die Kontrollinhaber und den/die wirtschaftlich Berechtigten an den vom Kunden zur Zahlung verwendeten Vermögenswerten ein.

5. Organisation

Der Delegierte passt seine internen Richtlinien den vorgenannten Grundsätzen an. Der Delegierte setzt zur Erfüllung seiner Pflichten ausschliesslich (mit ihm in einem Arbeitsverhältnis stehende) Personen ein, welche über die Sorgfaltspflichten nach GWG ausreichend informiert wurden. Eine Delegation vom Delegierten an ein weiteres Unternehmen oder an weitere natürliche Personen (abgesehen von seinen Mitarbeitenden) ist untersagt.

6. Kontrolle

Der Finanzintermediär prüft das Vorgehen des Delegierten zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung des/der Kontrollinhaber/s und zur Feststellung des/r wirtschaftlich Berechtigten in regelmässigen Abständen sowie bei besonderen Vorkommnissen und erstellt Prüfberichte über die Prüfungshandlungen. Der Finanzintermediär kann auf die Erstellung der Prüfberichte und Durchführung von separaten Kontrollen verzichten, wenn er sämtliche Geschäftsbeziehungen des Delegierten vor deren Aufnahme auf die Einhaltung des Selbstregulierungsreglements der SRO/SLV kontrolliert. Die FI-Prüfstelle des Finanzintermediärs kann die Einhaltung der obgenannten Pflichten überprüfen und beim Delegierten Stichproben vornehmen.

7. Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres und beim Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

8. Erklärungen des Delegierten

Der Delegierte bestätigt, dass er vom Finanzintermediär bezüglich seiner Pflichten ausreichend informiert und instruiert worden ist und dass er die gleichen Pflichten seinem Personal überbinden wird. Er wurde auf die Folgen von Pflichtverletzungen hingewiesen. Der Delegierte bestätigt, dass die von ihm während der Dauer dieser Delegationsvereinbarung elektronisch dem Finanzintermediär übermittelten Dokumente den Originaldokumenten bzw. der von ihm erstellten Kopien der Originaldokumente entsprechen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Delegierter

Finanzintermediär

Beilagen

- Formular „K“ zur Feststellung des Kontrollinhabers
- Merkblatt für den Kunden zum Ausfüllen des Formulars K
- Formulare zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Vertragspartei natürliche Person / Vertragspartei juristische Person, Personengesellschaft, eingetragenes Einzelunternehmen)
- Merkblatt Sorgfaltspflichten Delegierte